



Newsletter Juni 2024

Knyrim Trieb Rechtsanwälte OG

Sehr geehrte Damen und Herren!
Liebe Datenschutzinteressierte!

Unser aktueller Newsletter bietet Ihnen Informationen und Wissenswertes aus der Welt des Datenschutzes. Starten Sie mit spannenden Themen gut in den Sommer!

Neues Medienprivileg schützt Medienhäuser

Beitrag verfasst von Dr. Rainer Knyrim – KTR-Newsletter Juni 2024

Das Justizministerium hat im Mai 2024 einen Begutachtungsentwurf für die **Neuformulierung des § 9 DSGVO**, der das sog „Medienprivileg“ enthält, versandt. Die Neuformulierung war notwendig, da der VfGH mit Erkenntnis vom 14.12.2022 die bisherige Formulierung des § 9 DSGVO wegen **Verfassungswidrigkeit** aufgehoben hatte, wobei die Aufhebung mit Ablauf des 30.6.2024 in Kraft getreten wäre. Grund für die Aufhebung war, dass durch § 9 Abs 1 DSGVO das Grundrecht auf Meinungsäußerung und Informationsfreiheit gegenüber dem Grundrecht auf Datenschutz des § 1 Abs 1 DSGVO derart privilegiert war, dass Medienunternehmen vom Datenschutzrecht im Wesentlichen komplett ausgenommen waren. Diese fast vollständige Ausnahme der Medienhäuser von der DSGVO entsprach auch nicht der Öffnungsklausel des Art 85 DSGVO.

Wir wurden vom FALTER eingeladen, einen informellen Vorentwurf des Justizministeriums zum neuen Medienprivileg durchzusehen, was in die FALTER-Titelgeschichte „Angriff auf die Pressefreiheit“ Eingang fand ([Ausgabe 13/2024 vom 27.03.2024](#)). Dieser Vorentwurf wurde vom Justizministerium in der Folge überarbeitet und im Mai zur Begutachtung versandt.

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens konnten wir erneut für den FALTER eine Stellungnahme abgeben und feststellen, dass der Vorschlag nun u.a. die Einschränkung enthielt, dass bis zur Publikation eines Berichts in einem Medium das **Auskunftsrecht** vollständig ausgeschlossen ist und danach nur **mit Einschränkungen** gilt. So muss die Auskunft auf bestimmte, im Antrag konkret zu bezeichnende Veröffentlichungen Bezug nehmen und es soll ein geringfügiges Entgelt von EUR 9,00 pro Auskunftersuchen verlangt werden dürfen. Weiters soll das Recht auf Kopie ausgesetzt sein. In unserer Stellungnahme (nachzulesen auf der Website des Parlaments [HIER](#)) hielten wir fest, dass

diese Einschränkungen zwar das **Problem von „Massenanfragen“ reduzieren, letztlich aber nicht verhindern** können, und daher das Risiko besteht, dass Medienunternehmen durch solche „Massenanfragen“ lahmgelegt werden. Das ist im Übrigen ein Problem, das nicht nur Medienunternehmen trifft, sondern jedes Unternehmen treffen kann, wenn jemand gezielt eine „Kampagne“ gegen dieses führt.

Die neue Regelung wurde schließlich am 12. Juni 2024 im Plenum im Parlament beschlossen, wobei auch dort noch zwei Details mittels Änderungsanträgen abgeändert wurden. Die **Regelung gilt ab 1. Juli 2024** und es ist damit zu rechnen, dass versucht wird, Medien ab diesem Zeitpunkt mit Auskunft- und Lösungsersuchen „anzugreifen“.

Publikationen unserer Kanzlei

KTR-Newsletter Juni 2024

Im ersten Halbjahr 2024 haben wir zahlreiche Veröffentlichungen zu verschiedenen aktuellen Themen herausgebracht – Fachbeiträge, Kommentierungen und die dritte Sonderausgabe in der Reihe zur EU-Digitalisierung.

Knyrim, DSA

Im Februar 2024 ist in den MANZ Sonderausgaben zu den EU-Digitalisierungsrechtsakten pünktlich zum Ingeltungtreten das Büchlein zum Data Services Act erschienen.

Erhältlich im MANZ Shop [HIER](#).

Salomon/Trieb, ZFR

Beschwerderecht einer juristischen Person bei Verletzungen des Grundrechts auf Datenschutz, ZFR 1/2024, 22ff.

Nachzulesen auf LexisNexis [HIER](#).

EuGH: Beschränkung der Speicherdauer der Information über das Vorliegen einer Restschuldbefreiung bei Kreditauskunfteien, ZFR 2/2024, 68ff.

Nachzulesen auf LexisNexis [HIER](#).

Ermittlung eines Score-Werts kann das Verbot der automatisierten Entscheidung (Art 22 DSGVO) verletzen, ZFR 3/2024, 119ff.

Nachzulesen auf LexisNexis [HIER](#).

Anwendung der SCHUFA-Entscheidung des EuGH zur Restschuldbefreiung durch den VwGH, ZFR 5/2024, 219ff.

Nachzulesen auf LexisNexis [HIER](#).

Ehmann/Selmayr, Datenschutz-Grundverordnung, 3. Auflage

Der deutsche DS-GVO-Kommentar von Dr. Eugen Ehmann, Regierungspräsident von Unterfranken, und Prof. Dr. Martin Selmayr, früherer Generalsekretär der Europäischen Kommission und Wissenschaftlicher Direktor des Centrums für Europarecht an der Universität Passau, mit der bewährten europäischen Ausrichtung ist vor wenigen Wochen in dritter Auflage erschienen. Neu kommentiert hat darin Dr. Rainer Knyrim die Artikel 13 und 14.

Erhältlich z.B. im Verlag C.H.Beck [HIER](#).

Schrammel (Hrsg.), Flugrettung in Österreich

Emer. o. Univ. Prof. Dr. Walter Schrammel hat als Herausgeber dieses besonderen und äußerst interessanten Werks Experten aus den zahlreichen Rechtsgebieten, die in der Spezialbranche der Flugrettungen relevant sind, versammelt. Dr. Rainer Knyrim verfasste gemeinsam mit Alexander Höller, LL.M. das 8. Kapitel „**Datenschutz in der Flugrettung. Von der Alarmierung bis zur Übergabe des Patienten im Krankenhaus**“. Auch die Präsentation war ein besonderes Highlight, wie Dr. Knyrim kürzlich auf LinkedIn ([HIER](#)) berichtet hat.

Erhältlich im MANZ Shop [HIER](#).

Knyrim (Hrsg.), Der DatKomm

Für die nächste Ergänzungslieferung des österreichischen DSGVO- und DSG-Kommentars arbeiten wir uns derzeit durch die Korrekturfahnen und die Nutzer und Nutzerinnen dürfen sich **im September 2024** auf die exzellenten Überarbeitungen von Mag. Ursula Illibauer, MA (Art 12-14) Mag. Viktoria Haidinger, LL.M. (Art 15-19), Dr. Andreas Zavadil (Art 51-59) und Mag. Marija Križanac (Art 94-99) freuen!

Erhältlich im MANZ Shop [HIER](#).

Aktuelle Entwicklungen im Schadenersatz und bei der Klauselkontrolle von Datenschutzinformationen

Beitrag verfasst von Dr. Rainer Knyrim und Mag. Stephanie Briegl, BA – KTR-Newsletter Juni 2024

Am 24. und 25. April 2024 fand zum 18. Mal der Österreichische IT-Rechtstag statt. Unser Partner Dr. Rainer Knyrim ist einer der Ideengeber dieses IT-Rechtstags und von Anbeginn in dessen Programmkomitee und jährlicher Vortragender.

Der heurige Vortrag von Dr. Knyrim hatte den Titel „Private Enforcement im Datenschutz: Das sagen die Gerichte“. In diesem Vortrag, den Sie über die Website des IT-Rechtstags kostenlos abrufen können ([HIER](#)), behandelte er zwei Themenschwerpunkte:

Zur **Entwicklung des Schadenersatzrechts für Datenschutzverstöße** gab Dr. Knyrim einen Überblick über die jüngste Entwicklung im Schadenersatzrecht im Datenschutzrecht nach der **Judikatur des EuGH** bis hin zum aktuellen, durchaus skurrilen Fall (EuGH C-687/21), in dem ein Kunde von MediaMarkt Schadenersatz wollte, weil im Zuge der Warenausgabe sein dort vorbereitetes Säckchen, in dem sich seine Rechnung inkl. seiner dort aufgedruckten Adressdaten befanden, mit dem eines anderen Kunden verwechselt wurde, wobei der andere Kunde diesen Irrtum rasch bemerkte, das Säckchen innerhalb von 30 Minuten zurückbrachte und erwiesenermaßen nicht in die Daten Einsicht genommen hatte. Der EuGH lehnte in diesem Fall einen Schadenersatzanspruch ab. In der PowerPoint zum Vortrag findet sich überdies eine von unserer Kanzlei erstellte **Übersicht über schadenersatzrechtliche Judikatur im Bereich Datenschutzverstöße in Österreich aus den letzten Jahren**. Diese zeigt, dass es in Summe bislang relativ wenige Urteile gab und der zugesprochene Schadenersatz sich im Bereich von EUR 500,00 bis EUR 10.000,00 bewegte.

Den zweiten Schwerpunkt bildete die **höchstgerichtliche österreichische Judikatur zum Thema „Klauselkontrolle von Datenschutzinformationen“**.

Unsere Mitarbeiterin Mag. Stephanie Briegl, BA hat mit unserer früheren Kooperationspartnerin RA Mag. Lena Urban, LL.B. einen Beitrag zu diesem Thema geschrieben (Dako 3/2024). Dieser zeigt auf, dass Datenschutzinformationen bereits dann in den Anwendungsbereich der Klauselkontrolle fallen können, wenn von Kunden eine Bestätigung der Kenntnisnahme der Datenschutzinformation (z.B. online oder in Papier mittels „Ankreuzeln“, dass diese „akzeptiert“ oder „zur Kenntnis genommen“ werden) eingeholt wird oder wenn ein Hinweis auf ein bestehendes Widerspruchsrecht verwendet wird. Das Problem an der Klauselkontrolle? Datenschutzrechtliche Informationstexte entsprechen allzu oft nicht den erhöhten Anforderungen, die im Zuge der Klauselprüfung an Texte gestellt werden, insbesondere dem Transparenzgebot nach § 6 Abs 3 KSchG. Prüfmaßstab des OGH bei datenschutzrechtlichen Informationstexten ist aber auch die Verletzung anderer, z.B. datenschutzrechtlicher, Vorschriften. Dadurch entsteht ein sehr breites Anwendungsfeld. Der Beitrag setzt sich genauer mit den Argumenten auseinander, die der Einstufung als Klauseln zugrunde liegen, und geht auch auf die vom OGH aufgegriffenen Verstöße gegen die DSGVO ein. **Es ist daher grundsätzlich ratsam, auf Formulierungen zu verzichten, die eine Bestätigung des Erhalts, eine Kenntnisnahme oder eine Anerkennung nahelegen, weil damit der Einbezug in die Klauselkontrolle vermieden werden kann!**

Der Österreichische IT-Rechtstag endete mit einer Podiumsdiskussion zum „Private Enforcement im Datenschutzrecht“ an der Dr. Petra Leupold, Leiterin der Abteilung Klagen des Vereins für Konsumenteninformation, Dr. Gregor König, Group Data Protection Officer der Erste Bank Group, Mag. Nino Tlapak, LL.M., Partner bei Dorda Rechtsanwälte, und unser Partner Dr. Rainer Knyrim teilnahmen. Die Diskussion wurde zum Thema **Klauselkontrolle der Datenschutzinformationen** durchaus **kontroversiell** geführt, beim Thema **Schadenersatz** waren sich hingegen die Podiumsteilnehmer einig, dass dieses **im Datenschutzrecht derzeit noch in den Startlöchern** steht, aber mit der Umsetzung der Verbandsklagerichtlinie in Österreich Schadenersatzverfahren wegen Datenschutzverstößen in höherem Ausmaß zu erwarten sind.

Datenschutz-Events im Herbst 2024

KTR-Newsletter Juni 2024

Dies sind unsere nächsten Veranstaltungen im Überblick. Wir freuen uns schon auf einen mit Updates und Diskussionen vollgepackten Herbst!

LEHRGÄNGE

18.-20. November 2024 | Lehrgang zum zertifizierten Datenschutzbeauftragten | Business Circle

Mit oder ohne Zertifizierung (Prüfung) buchbar.

Fachliche Leitung: Dr. Rainer Knyrim

Details und Anmeldung [HIER](#).

SEMINARE

21. Oktober 2024 | HR-Daten, Erlaubtes & Verbotenes | Business Circle

Vortrag: Dr. Rainer Knyrim

Details und Anmeldung [HIER](#).

5. November 2024 | Datenschutz für Fortgeschrittene | Business Circle

Dieses Seminar ist auch als Re-Zertifizierungsseminar anrechenbar.

Fachliche Leitung: Dr. Rainer Knyrim

Details und Anmeldung [HIER](#).

11. November 2024 | EU - Datenschutzreform & neues Datenschutzgesetz | Business Circle

Fachliche Leitung: Dr. Rainer Knyrim

Details und Anmeldung [HIER](#).

26. November 2024 | Die neuen Digitalisierungsrechtsakte der EU | Business Circle

Fachliche Leitung: Dr. Rainer Knyrim

Details und Anmeldung [HIER](#).

9. Dezember 2024 | DSGVO im Marketing | Business Circle

Fachliche Leitung: Dr. Rainer Knyrim

Details und Anmeldung [HIER](#).

TAGUNGEN

23. September 2024 | Jahrestagung Datenschutz Wien | Manz Rechtsakademie

Die Wien-Ausgabe der bewährten Jahrestagung, wie immer mit den neuesten Themen und eigenen Schwerpunkten.

Tagungsleitung: Dr. Gerald Trieb, LL.M.

Details und Anmeldung [HIER](#).

3. Dezember 2024 | Jahrestagung Datenschutz Graz | Manz Rechtsakademie

Auch in Graz macht die bewährte Jahrestagung heuer noch Station, Themen und Schwerpunkte werden individuell geplant.

Tagungsleitung: Dr. Gerald Trieb, LL.M.

Details und Anmeldung [HIER](#).

KONFERENZ

14.-15. Oktober 2024 | PriSec – Privacy & Security | Business Circle

Strategieforum mit hochkarätigem Programm und renommierten Speakern – der jährliche Treffpunkt für Datenschutz-Expertinnen und Experten

Fachliche Leitung: Dr. Rainer Knyrim

Details und Anmeldung [HIER](#).

Interview mit der neuen Leitung der Datenschutzbehörde

KTR-Newsletter Juni 2024

Unser Partner Dr. Rainer Knyrim hatte die Gelegenheit, im Frühjahr für die von ihm als Chefredakteur geleitete Zeitschrift „Datenschutz konkret“ die neue Leitung der Datenschutzbehörde zu interviewen. Der neue Leiter Dr. Matthias Schmidl und die neue Stellvertreterin MMag.^a Elisabeth Wagner sprachen mit ihm darüber, dass durch die Entscheidung „Deutsche Wohnen“ vom 5.12.2023 des EuGH klargestellt wurde, dass **Geldbußen laut DSGVO tatsächlich direkt gegen Unternehmen** verhängt werden können, ohne dass zunächst eine konkrete, individuelle Person im Unternehmen als Täter im Verfahren herausgearbeitet werden muss. Sämtliche seit dem Jahr 2023 ausgesetzten Verwaltungsstrafverfahren werden bzw. wurden daher nun von der Datenschutzbehörde zügig fortgesetzt. Es ist daher wieder mit einer Reihe von Geldbußen nach der DSGVO zu rechnen. Tatsächlich hatte die Datenschutzbehörde bereits im Februar einen Großteil der ausgesetzten Verfahren erledigt.

Im Interview betonten die beiden weiters, dass künftig mehr Zusammenarbeit mit anderen Behörden insbesondere in den Bereichen **Wettbewerb, Telekomregulierung und Künstliche Intelligenz** erfolgen wird und es von der Datenschutzbehörde künftig mehr **Informationen online** geben soll,

auch will man sich den Interessenvertretungen gegenüber mehr öffnen. Wie sich zeigt, setzt die Datenschutzbehörde dies bereits in die Tat um, so gibt es seit Kurzem eine Information zum Verhältnis zwischen der DSGVO und der Verordnung (EU) über künstliche Intelligenz (KI-VO, auch bekannt als AI Act). Zum Ende des Interviews betonten beide, dass ihnen die **Datenschutz-Compliance** in den Organisationen sehr wichtig sei. Das Interview können Sie [HIER](#) nachlesen.



Matthias Schmid und Elisabeth Wagner mit Rainer Knyrim © Eva Puella

Neue Beratungsfelder unserer Kanzlei: NIS-2-Richtlinie, Künstliche Intelligenz, Data Act, Informationsfreiheit u.v.m.

Beitrag verfasst von Dr. Rainer Knyrim – KTR-Newsletter Juni 2024

Da wir in den letzten Monaten verschiedenste Anfragen von Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen zu den neuen Rechtsakten erhielten, möchten wir auf unser diesbezügliches neues Beratungsangebot hinweisen.

Das Dickicht an neuen Rechtsakten der EU ist nämlich weder für Laien noch für Juristen einfach zu durchblicken: Data Act (DA – Datengesetz), Data Governance Act (DGA – Daten-Governance-Rechtsakt), Digital Markets Act (DMA – Gesetz über digitale Märkte), Digital Services Act (DSA – Gesetz über digitale Dienste), Artificial Intelligence Act (AI Act – Künstliche Intelligenz Gesetz) oder European Health Data Space (EHDS – Europäischer Raum für Gesundheitsdaten), Cybersecurity Act, NIS-2-Richtlinie (und österreichisches Cybersicherheitsgesetz) und weitere Rechtsakte bringen zahlreiche Möglichkeiten für die Weiterverwendung von Daten, aber auch zahlreiche Verpflichtungen zur Herausgabe von Daten, etwa in den Bereichen Internet of Things (IoT) oder Industrie- oder Dienstleistungsdaten mit sich. Dazu kommen Verpflichtungen nach dem österreichischen Informationsfreiheitsgesetz für öffentliche Einrichtungen. Gleichzeitig wird die Nutzung von Daten und neuen Technologien wie künstlicher Intelligenz sehr ausführlich reguliert – mit zahlreichen Transparenz-, Compliance- und Prüfpflichten, die es unter Berücksichtigung der DSGVO, des Geheimnisschutzes, der Interoperabilität und von fairen und nicht-diskriminierenden Vertragsbedingungen praxistauglich umzusetzen gilt.

Zu den neuen Themen der Digital- und Datenstrategie der EU-Kommission und dem österreichischen Informationsfreiheitsgesetz bieten wir insbesondere folgende konkrete Beratungsleistungen an:

- Prüfung Ihrer Digitalisierungsprojekte vor dem Hintergrund der anwendbaren neuen EU-Rechtsakte wie DMA, DGA, DSA, DA, AI Act, NIS-2-RL, EHDS und Durchführung einer Risikoabschätzung für praxistaugliche Umsetzungsstrategien

- Begleitung der Umsetzung der Compliance-Regeln der neuen Rechtsakte in Ihrem Organisationsalltag
- Datenschutzkonforme Umsetzung Ihres Digitalisierungsprojektes in Ihrer Branche
- Rechtskonformer Aufbau von IoT-Anwendungen, Data Warehouses, KI-Projekten, Online-Plattformen
- Rechtliche Einstufung der Verwendung künstlicher Intelligenz und rechtlicher Konsequenzen daraus; Durchführung von Folgenabschätzungen nach dem AI Act
- Begleitung bei der Implementierung von künstlicher Intelligenz im Unternehmensalltag wie z.B. Microsoft Copilot oder Large Language Models (Große Sprachmodelle) wie ChatGPT und beim Einsatz von KI bei der Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen
- Vertragsgestaltung für die Datenverwendung in komplexen mehrschichtigen Industrieanwendungen zwischen Hersteller, Weiterverkäufer oder Verleiher, Käufer oder Nutzer von digitalisierten Geräten, unter Berücksichtigung der Arbeits- und Datenschutzrechte von involvierten Mitarbeitern und Endnutzern
- Erstellung und Verhandlung von AGB, SLAs, Nutzungsbedingungen und Lizenzverträgen zur Servicenutzung, Datenverarbeitung und Datenherausgabe von Hosting-Dienstleistern, Online-Plattformen, APPs und für Start-ups
- Gestaltung von Datenräumen, etwa der normenkonformen Nutzung von Behandlungsdaten aus Gesundheitseinrichtungen in Forschungsplattformen oder von Kunden- und Lieferantendaten
- Anpassung Ihrer Gesundheitsdateninfrastruktur an die Anforderungen des EHDS unter Berücksichtigung des Datenschutzrechts
- Erstellung von Informationen zur Datenverfügbarkeit und Datennutzungsbedingungen
- Erstellung oder Abwehr von Informations- und Datenzugangsansuchen nach DSGVO, DA, DGA, DMA, DSA und Informationsfreiheitsgesetz, Begleitung in diesbezüglichen Verfahren durch alle Instanzen vor Gerichten und Behörden
- Unterstützung bei der Erstellung praxistauglicher Prozesse für Datenzugangsansuchen und Datenzugangseinräumung
- Unterstützung bei der Beurteilung von Interoperabilitätsverpflichtungen und Einrichtung von interoperablen Schnittstellen
- Durchführung von Management- und Mitarbeiterschulungen zu den EU-Daten- und Digitalrechtsakten und dem Informationsfreiheitsgesetz
- Begleitung der rechtlichen Implementierung von technischen- und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen
- Rechtliche Begleitung bei der Umsetzung von NIS-2, dem Cybersicherheitsgesetz und bei Cybersicherheitsvorfällen

Weitere Newsletter finden Sie auf unserer Website: www.kt.at/newsletter
Erfahren Sie mehr über aktuelle Veranstaltungen auf unserer Webseite: www.kt.at/termine

Datenschutzinformation

Die Verarbeitung der Daten zu diesem Newsletter erfolgt durch Knyrim Trieb Rechtsanwälte OG. Für den Versand bedienen wir uns eines Newsletter-Versandpartners, derzeit Mailjet.de, für die Speicherung Ihrer Daten eines Internet-Service-Providers, derzeit A1 Telekom Austria. Die Einwilligung kann durch Klicken des untenstehenden Links „Vom Newsletter abmelden“ jederzeit widerrufen werden. Alle Informationen, welche Daten wir für den Newsletter verarbeiten, finden Sie in unserer Datenschutzinformation: <https://www.kt.at/datenschutzinformation/>

Knyrim Trieb Rechtsanwälte OG

Mariahilfer Straße 89a, A-1060 Wien, T: +43 1 909 30 70, F: +43 1 909 36 39

E: kt@kt.at, W: www.kt.at

FN 462250f, HG Wien

(c) Copyright - Knyrim Trieb Rechtsanwälte